

5.3. Die Kontrolle als wesentliche Voraussetzung zur Gewährleistung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit in jedem Ermittlungsverfahren und durch jeden Untersuchungsführer

Die bereits begründete Notwendigkeit der ständigen Erhöhung der Verantwortung der Linie IX zur Gewährleistung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren bedingt die Untersuchung der Anforderungen an die Kontrolle der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren¹ als ein für die Verwirklichung dieser Aufgabenstellung wichtiger und notwendiger Bestandteil der Leitungstätigkeit in der Linie IX. Unsere Untersuchungen erbrachten, daß sich ausgehend von den Gesamterkenntnissen der Forschung Schwerpunkte ergeben, die zur Durchsetzung der höheren Anforderungen in der Untersuchungsarbeit praktische Konsequenzen für die Gestaltung der Kontrolle durch den Leiter² erfordern. Es erwies sich, daß die zwei unterschiedlichen Funktionen der Kontrolle in der Untersuchungsarbeit von besonderer Bedeutung sind:

1. Zur Überprüfung der Gewährleistung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit in jedem einzelnen Ermittlungsverfahren unter dem Gesichtspunkt der Feststellung und Korrektur von Mängeln und der Schaffung von Voraussetzungen, diese in der weiteren Bearbeitung des Verfahrens zu vermeiden.

Diese generelle Anforderung ergibt sich aus dem Erfordernis der Gewährleistung der Rechtssicherheit. Sie kann nicht allgemein, sondern muß in jedem einzelnen Ermittlungsverfahren konkret garantiert sein. Es wird durch den Charakter und den Aufgaben der Untersuchungsarbeit vor allem der rechtlichen Ver-

¹ Im Verlauf der weiteren Ausführungen wird synonym auch der Begriff "vorgangsbezogene Kontrolle" verwendet.

² In den folgenden Ausführungen wird der Begriff "Leiter" für sämtliche Leitungsfunktionen der Linie IX verwendet, in deren Verantwortungsbereich Ermittlungsverfahren bearbeitet werden. Die Beachtung und Durchsetzung der grundlegenden Anforderungen an die Kontrolle von Ermittlungsverfahren ist Aufgabe aller Leiter.